

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zum Brandschutzbedarfsplan hier: Bestimmung der Schutzziele für die Jahre 2021-2025
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 28.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Annemarie Arndt	
<i>Verantwortlich:</i> Annemarie Arndt	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung Lüblow (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 08.09.2020	<i>Status</i>
---	-------------------------------------	---------------

Sachverhalt:

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan (BSBP) aufzustellen.

Mit der Erstellung der Brandschutzbedarfspläne für alle Gemeinden des Amtes Ludwigslust-Land wurde die Firma WW Brandschutz GmbH aus 17213 Malchow; Kloster 65, durch Beschluss des Amtsausschusses vom 15.03.2018, beauftragt.

Seitdem wurden durch die Freiwilligen Feuerwehren und die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem beauftragten Büro bei Beratungen und Ortsbegehungen alle Grunddaten zusammengetragen, die für die Risikobeurteilung erforderlich waren.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in der Gemeinde wider. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen.

In mehreren Beratungen mit dem beauftragten Büro sowie den Wehrführungen wurde über die Festlegung von Schutzzielen diskutiert.

Die Gemeinden legen für ihr Gemeindegebiet Schutzziele für die vorhandenen Gefahrenarten für die folgenden 5 Jahre fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll.

Die festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzielbefriedigung formulieren dabei, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln, eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

1. Mindeststärke – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
2. Eintreffzeit – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
3. Erreichungsgrad – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.

Gemäß BrSchG M-V, § 2, (1) i. v. m. § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Gemeindevertretungen festzulegen. Im Kapitel 2 der VV M-V, Gl. Nr. 2131 – 1 – 10, ist geregelt, dass die Schutzziele anhand von standardisierten Schadensereignissen durch die Gemeindevertretungen zu definieren sind.

Dazu heißt es in Punkt 2.3.6:

„Je nach Gefährdungspotential sollten Schutzziele festgelegt werden:

- A für das Ereignis Brand*
- B für die Technische Hilfeleistung*
- C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)*
- D zum Einsatz bei Wassergefahren“*

Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

Die Vorgaben der Mindesteinsatzstärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe, bestehend aus 9 Funktionseinheiten (Kameraden) im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird.

Ausnahmen in Größe der taktischen Einheit einer Staffel, bestehend aus 6 Funktionseinheiten, (Kameraden) sind zulässig, soweit das standardisierte Schadensereignis dies zulässt.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzustellen.

Beschlussantrag:

1. Die Gemeindevertretung Lüblow legt die Schutzziele für die Jahre 2021-2025 gemäß Anlage „Vorläufige Schutzziele der Gemeinde Lüblow für die Jahre 2021-2025“ fest. Die Schutzziele werden Bestandteil des Brandschutzbedarfsplanes.
2. Die Beschlussfassung zum gesamten Brandschutzbedarfsplan erfolgt gesondert.

Anlage/n:

Übersicht vorläufige Schutzziele

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Anlage 10 Schutzziele der Gemeindevertretung Lüblow

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 A Brandereignis

Tabelle 1 Schutzziele Brandereignis

Standardisiertes Schadenereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden) o.g. VV M-V Pkt. 2.5	Soll-Stand (erforderlich) o.g. VV M-V Punkte 2.5	Schutzziele o.g. VV M-V Pkt. 2.6 (hier: Berücksichtigung des technischen Einsatzwertes bezüglich des erforderlichen Schutzniveaus für die Gemeinde)
Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.	Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe A (hoch) Reviere Kirch Jesar, Kraaker Mühle, Lüblow einzelne kleinere Gewerbe-, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe kleinere Bauten besonderer Art oder Nutzung Kita	Lüblow LF 16/12 MTW (Verein) Neu Lüblow TSF-W	Br 3 AS II ELW 1 LF 20 oder HLF 20 TLF DLK	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und folgenden Einsatzmitteln: FF Lüblow: LF 10 (größtmöglicher Löschwasserbehälterinhalt) FF Neu Lüblow: TSF-W, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.

* vorbehaltlich der Prüfung zur Überörtlichkeit (Waldbrandschutzrisikostufe A * mit Munitionsbelastung)

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 B, Technische Hilfeleistung

Tabelle 2 Schutzziele Technische Hilfeleistung

Standardisiertes Schadenereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden) o.g. VV M-V Pkt. 2.5	Soll-Stand (erforderlich) o.g. VV M-V Punkte 2.5	Schutzziele o.g. VV M-V Pkt. 2.6 (hier: Berücksichtigung des technischen Einsatzwertes bezüglich des erforderlichen Schutzniveaus für die Gemeinde)
Der so genannte kritische Verkehrsunfall: Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff. Kraft- und Betriebsstoff tritt aus	Gemeindegebiet BAB 24 kleinere Gewerbebetriebe oder größere Handwerksbetriebe	Lüblow LF 16/12 MTW (Verein) Neu Lüblow TSF-W	TH 4 AS II ELW 2 LF 20 oder HLF 20 GW-G RW	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und folgenden Einsatzmitteln: FF Lüblow: LF 10 mit TH-Satz FF Neu Lüblow: TSF-W, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

Tabelle 3 Schutzziele Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden) o.g. VV M-V Pkt. 2.5	Soll-Stand (erforderlich) o.g. VV M-V Punkte 2.5	Schutzziele o.g. VV M-V Pkt. 2.6 (hier: Berücksichtigung des technischen Einsatzwertes bezüglich des erforderlichen Schutzniveaus für die Gemeinde)
Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel: - austretende unbekannte Flüssigkeit, - Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage), - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb, - austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe	Gemeindegebiet	<u>Lüblow</u> LF 16/12 MTW (Verein) <u>Neu Lüblow</u> TSF-W	CBRN 1 AS I TSF-W	GAMS Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und folgenden Einsatzmitteln: FF Lüblow: LF 10, FF Neu Lüblow: TSF-W, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 D, Einsatz bei Wassernotfällen

Tabelle 4 Schutzziele Einsatz bei Wassernotfällen

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden) o.g. VV M-V Pkt. 2.5	Soll-Stand (erforderlich) o.g. VV M-V Punkte 2.5	Schutzziele o.g. VV M-V Pkt. 2.6 (hier: Berücksichtigung des technischen Einsatzwertes bezüglich des erforderlichen Schutzniveaus für die Gemeinde)
Bade- und Eisunfälle	Gemeindegebiet	<u>Lüblow</u> LF 16/12 MTW (Verein) <u>Neu Lüblow</u> TSF-W	W 1 AS I TSF-W	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und folgenden Einsatzmitteln: FF Lüblow: LF 10, FF Neu Lüblow: TSF-W, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.